

Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein
Der Vorstand – Fabrikstr. 21 – 24534 Neumünster

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Referat Pflegeversicherung, Wohnpflegerecht und Pflegeinfrastruktur
VIII 228
Frau Carina Birkholz
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

per E-Mail an: carina.birkholz@sozmi.landsh.de

Fabrikstraße 21
24534 Neumünster

Telefon: 04321 85448-0
Telefax: 04321 85448-12

info@pflegeberufekammer-sh.de
www.pflegeberufekammer-sh.de

Steuernummer
ID 20 235 2057 9
Gerichtsstand: Neumünster

apoBank
DE02 3006 0601 0006 3552 71
BIC DAAEDEDXXX

Orga-Nr.: 340.4
08.06.2021

Stellungnahme der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein zum Änderungsentwurf der Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung – AföVO)

Sehr geehrte Frau Birkholz,

vielen Dank für die Berücksichtigung der Pflegeberufekammer zur Abgabe einer Stellungnahme zum Änderungsentwurf zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung – AföVO). Wir begrüßen grundsätzlich die Inhalte der Verordnung, erlauben uns allerdings einige Hinweise, deren Berücksichtigung unseres Erachtens dazu beitragen würde, die Ziele der Verordnung effektiver zu fördern.

Zunächst möchten wir einige allgemeine Hinweise formulieren:

Der Begriff „Behandlungspflege“ ist aus pflegfachlicher Sicht nicht zu verwenden. Wir empfehlen, im Sinne der fachlichen Kongruenz und der Rechtssicherheit, anstelle diese Begriffes den Begriff „häusliche Krankenpflege im Sinne des § 37 SGB V“ zu verwenden.

Ferner empfehlen wir, durchgängig den Begriff „Pflegefachperson“ zu verwenden, wenn „examinierte“ Pflegefachpersonen gemeint sind. Dies entspricht der unter den Pflegeberufsverbänden in deutschsprachigen Ländern abgestimmte Übersetzung des Wortes „nurse“.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 2 Abs. 4

Die Formulierung „qualifizierte Pflegebegleitung“ müsste zumindest in der Begründung genauer definiert werden. Der Begriff erweckt den Anschein, als könne eine Art Supervisionsprozess gemeint sein. Dieses Verständnis würde aber dem Anspruch widersprechen, dass es sich bei

Angeboten zur Entlastung im Alltag um niedrighschwellige, kostengünstige und in der Regel eher durch geringer qualifizierte Personen zu erbringende Leistungen handelt.

Zu § 5 Abs. 1 Satz 4

Hier liegt vermutlich ein redaktionelles Versehen vor: Anstelle von „Anbieterinnen und Anbieter nach § 2 Nummer 4 ...“ soll es vermutlich heißen „§ 4 Nummer 4“

Zu § 8 Abs. 1 Satz 10

Die hier gesetzten Normen sind aus unserer Sicht zu unspezifisch formuliert. Es fehlt eine genauere Definition sowohl hinsichtlich der Angemessenheit der Höhe einer Aufwandsentschädigung pro Stunde als auch hinsichtlich der Angemessenheit eines Betreuungsschlüssels. Da es sich bei Gruppenbetreuungen in der Regel um Angebote für kognitiv eingeschränkte Personen handelt, halten wir hier einen Betreuungsschlüssel von bis zu 1 zu 5 für angemessen.

Zu § 10 Abs. 2 / § 12 Abs. 6 und Abs. 7

Wir halten es für notwendig, der Koordinierungsstelle die Aufgabe zu übertragen, auch die Schulungsangebote für Nachbarschaftshelferinnen und -helfer zu koordinieren.

Mit freundlichen Grüßen

P. Drube

Patricia Drube
Präsidentin